

# Mietvertrag für das Bürgerhaus

## Die Ortsgemeinde Nistertal

vertreten durch den Bürgermeister

- nachfolgend **Gemeinde** genannt -

und

Herrn/Frau/Firma/Verein

.....

- nachfolgend **Mieter** genannt –

.....

57647 Nistertal

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

## § 1 Vertragsgegenstand

Die Ortsgemeinde vermietet dem Mieter zur Durchführung  
einer.....

am ..... in der Zeit vom ..... bis.....

im Bürgerhaus folgende Räume:

- -----
- -----

Ferner werden dem Mieter während dieser Zeit folgende Gegenstände zur Nutzung überlassen:

-----  
-----

## § 2 Mietzahlung und Kaution

- (1) Für die Überlassung der in § 1 genannten Räume und Gegenstände hat der Mieter bis zum ..... einen Mietzins in Höhe von .....**Euro** zu zahlen.  
Der Betrag ist **bar** oder auf das Konto Nr. **024 000**, der Verbandsgemeinde Bad Marienberg bei der Kreissparkasse Bad Marienberg (BLZ **570 510 01**) einzuzahlen unter Angabe des Verwendungszweck „**Miete Bürgerhaus 15/ 7611. 100**“

In diesem Betrag sind die anteiligen Kosten für Wasser- und Stromverbrauch **nicht** enthalten.

Diese werden gesondert abgerechnet und von der Verbandsgemeinde – Verwaltung Bad Marienberg angefordert bzw. mit der Kautio n verrechnet. Hinzu kommen die Kosten, die sich ggf. aus dem Mietpreistarif Ziffer 5 ergeben.

- (2) Zur Sicherung von Ansprüchen der Gemeinde aus diesem Vertrag hat der Mieter bei Vertragsabschluss eine Kautio n in Höhe von ..100,-..Euro in **bar zu hinterlegen** oder auf das Konto Nr. **024 000**. der Verbandsgemeinde Bad Marienberg bei der Kreisspar- kasse Bad Marienberg ( BLZ **570 510 01**.) einzuzahlen unter der Bezeichnung „**Kautio n Bürgerhaus 15/ 7611. 100**“
- (3) Die Zahlung der Miete und der Kautio n sind bei Übergabe der Mietsache nachzuweisen.

### **§ 3 Übergabe und Rückgabe der Mietsache**

- (1) Die Gemeinde übergibt die Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand. Der Mieter überzeugt sich davon bei der Übergabe. Etwaige Beanstandungen sind der Gemeinde sofort mitzuteilen und in einem Übergabeprotokoll festzuhalten.
- (2) Nach Abschluß der Nutzung gibt der Mieter die Räume in vertragsgemäßem Zustand **besenrein bis 10.00 Uhr des auf die Nutzung folgenden Tages** an die Gemeinde zurück. (Die abgewaschenen Tische sowie die Stühle sind ordnungsgemäß ins Stuhllager zurückzustellen. Die gesamte Küche, insbesondere Herd und Spüle sowie die Spülküche sind zu reinigen) Der Zustand der Mietsache wird in einem **Übergabeprotokoll** festgehalten. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde auf Rechnung und Gefahr des Mieters den vertragsgemäßen Zustand herstellen und für die Dauer der Vorenthaltung den üblichen Mietzins verlangen.

### **§ 4 Nutzung der Mietsache**

- (1) Die Mietsache ist pfleglich zu behandeln.
- (2) Dekorationen, Veränderungen oder Einbauten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Anbringung einer Dekoration oder etwaigen Veränderungen sind diese so zu gestalten, daß eine Beschädigung der Mietsache ausgeschlossen ist. Die Dekorationen, Veränderungen oder Einbauten sind nach Durchführung der Veranstaltung zu entfernen. Eine Überlassung an den nächstfolgenden Veranstalter bedarf der vorherigen, ggf. schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.
- (3) Der Mieter wird während der Dauer des Mietverhältnisse durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass seine Beauftragten, Besucher oder Gäste nicht die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder dieses Vertrages verletzen.

### **§ 5 Haftungsfreistellung**

- (1) Der Mieter übernimmt die Haftung für jegliche Personen- und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung ergeben.  
Die Haftung der Gemeinde auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie als Grundstücks-

eigentümerin für den sicheren Bauzustand des Bürgerhauses aus § 836 BGB bleibt unberührt.

Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

- (2) Der Benutzer hat für Personen- und Sachschäden den Abschluß einer Haftpflichtversicherung in veranstaltungsüblicher Höhe abzuschließen und der Gemeinde nachzuweisen. Hierbei ist zu vereinbaren, dass der Versicherer die Entschädigung an den Geschädigten zahlt und auf einen Rückgriff gegen die Gemeinde verzichtet.

### **§ 6 Hausrecht**

- (1) Die Gemeinde übt durch ihre Bediensteten gegenüber dem Mieter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten.
- (2) Die haustechnischen Anlagen des Bürgerhauses dürfen nur von Bediensteten der Gemeinde bedient werden.

### **§ 7 Sonstige Vereinbarungen**

Abfälle jeglicher Art sind durch den Mieter privat zu entsorgen.

### **§ 8 Rücktritt**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn durch die beabsichtigte Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Verletzung eines Gesetzes konkret zu befürchten ist.
- (2) Macht die Gemeinde von diesem Recht Gebrauch, stehen dem Mieter keine Ersatzansprüche zu. Die der Gemeinde anlässlich des Vertragsabschlusses entstandenen Kosten sind ihr zu erstatten.

### **§ 9 Schriftform**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Von diesem Vertrag erhalten beide Parteien je eine Ausfertigung.

Nistertal, den .....

Beate Held  
Ortsbürgermeisterin

-----  
M i e t e r